

RIESEN-DRUCK

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

„Anzeiger“, Nr. 10.

Amtsblatt

Nr. 10.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

N 802.

Montag, 31. December 1900, Abends.

52. Jahrg.

Das Riesen-Druckwerk erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Berlin oder durch einen Träger bei Post 1 Mark 50 Hg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 20 Hg., durch den Reichspostboten bei Post 1 Mark 60 Hg., halbjährlich 3 Mark 50 Hg., vierteljährlich 1 Mark 75 Hg., einzeln 5 Pfennig.

Druck und Verlag von Langert & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rahnstraße 50. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Erlaß.

Die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in b. Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen des deutschen Reichs, welche entweder im Jahre 1881 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gesetzlich sind, werden hirtdurch aufgefordert, bei Anmeldung der gesetzlichen Strafen und Nachhelle, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1901

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrath oder Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden. Sind dergleichen Militärpflichtige von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitweilig abwesend, (Reisende, Wanderröde, Seeleute pp.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Prob- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen. Das Reisen und Wandern kann somit im Allgemeinen nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Bestellung geltend gemacht, es muß vielmehr von denjenigen Militärpflichtigen, welche von der gesetzlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darum ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Ort, in dem Gesetzliche als Wirtschaftlich- oder Gewerbetreibende, Schüler oder Dienstboten, sich befinden, gilt als deren dauernder Aufenthaltsort. Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungs-ort — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen daher die Meldepflichtigen in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gesetzlichen sind nach § 25 Nr. 6 Abs. 2 der Verordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Befreiung Gesetzlicher wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) der Stadträthen und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- Die Bezirksgeschäftigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Angabe der Bezirksentteilung für das Deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Verordnung S. 607 der fäch. Gesammmlung von 1888) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Loosungsscheine die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landrathamt pp.), so ist der Gesetzliche genau darnach zu fragen, sofern auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben können.
- Nicht bloß die gegenwärtige Beschäftigung des Gesetzlichen ist in Spalte 8 einzutragen, sondern auch die früher etwa erlernte Profession.
- Die Vormünder der Gesetzlichen sind in Spalte 6 a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Spalte 6 e anzugeben, resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebte nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Befreiungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen, sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mittheilungen der Gerichtsbehörden pp. sind mit der Stammrolle außer einzureichen. Unterlassungen der Stammschreiber in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 M. geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seelente von Beruf, Schiffszimmerleute, Maschinen-, Maschinen-Assistenten und Helfer von Maschinen müssen, wenn sie zur fernräumlichen Verdienstsicherung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.

g) Diejenigen Gesetzlichen, deren Familien-pp. Verhältnisse ihre Zurückstellung derselben völlig erschweren lassen, sind rechtzeitig an das Amt der hiesigen hiesigen Zurückstellungs-Anträge und an die Anzeige und Befreiung oder dabei in Betracht kommende Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburts-, Geburts- und Loosungsscheinen, Befreiungs- und Zurückstellungs-Anträgen pp. sind bis 5. Februar 1901

außer einzureichen.

Die zum einjährig Freiwilligen dienst Berechtigten vom Jahrgang 1881 haben, sofern sie nicht bereits zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Erlaß-Kommission des Aushebungs- (Aufenthalts-) Dienst-Bezirks oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines über Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gesetzliche unter Verzicht auf das Loos im Musterungs-Verfahren sich zum freiwilligen Dienstvertritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppentheiles nicht erlangen; wenn möglich wird aber letzten der Erlaß-Kommission auf etwaige Wünsche der Gesetzlichen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente pp. des deutschen Reichs dienen möchten, erlangen diesen Vortheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments pp. mit dem in § 84 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten Nachweise vor Eintritt der Gesetzlichen im 20. Lebensjahre bei der Zurückstellung vor der alljährlichen Musterung.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf die Kriegsmusterungs-Verordnung vom 25. November 1885, die Abklärung der Polizei- und Gemeindevorständen bei Ausübung der militärischen Kontrolle und diese Kontrolle im Allgemeinen betreffend, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1885 S. 140 ff.) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlässen vom 21. November 1885, 16. Dezember 1885, 14. Dezember 1885, 28. Juli 1897 und 29. November 1897 in gleicher Anlage 3 zu § 106 der Verordnung (S. 865 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1888) eingeschärft, daß von allen gegebenen Anhaltspunkten im Hinblick auf die Militärverhältnisse, und somit Referenten, Landwehrleute, Fahrgenossen und zur Disposition der Erlaßbehörden beantragte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Landwehrbehörde zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher, bez. an das Königl. Bezirks-Kommando zu erstaten ist.

Großenhain, am 29. Dezember 1900.

Der Civil-Vorsitzende der Kgl. Erlaß-Kommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

D. 1500.

Dr. Wilmann, Amtshauptmann.

Beiz.

Mittwoch, den 2. Januar 1901,

Form. 10 Uhr.

kommt im Versteigerungstokal hier 1 Foh Weizen (160 Str.) gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 28. Dezember 1900.

Der Ger.-Bollg. des Kgl. Amtsger. Ctr. Sibam.

Donnerstag, den 3. Januar 1901,

Form. 10 Uhr.

kommen im Versteigerungstokal hier 1 Riederschrot, 1 Birtel, 1 Schrotmüder und 1 Support-Drehbank gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 28. Dezember 1900.

Der Ger.-Bollg. des Kgl. Amtsger. Ctr. Sibam.

Neujahr.

Kapitän verboten.

Mit dem letzten Glodenschlag kommt des Neujahrs erster Tag, Poch' an's Fenster weit und breit, Daß man ihm auch Einlaß heut! Willkommen denn zum Lebenslauf! Neues Jahr, Glück auf! Glück auf!

Der Beginn des neuen Jahres ist und bleibt eine feierliche Stunde, deren Weihe sich keiner, und sei er auch innerlich noch so betroffen, entziehen kann. Der Glodenschlag der Glockenstunde ist gewissermaßen der ruhende Pol zwischen zwei Zeitläuften, dem schließenden Jahr und dem kommenden. Erinnerung und Hoffnung sind in diesem Augenblick zugleich Zeugen eines Lobes- und einer Geburtsstunde. Unsere Stimmung wird reicher, denn sonst und unsere Hoffnung und unsere Zuversicht nimmt ihren Flug höher, denn zu einer anderen Stunde. In dieser Stimmung begrüßen wir den ersten Tag des neuen Jahres.

Was über alles Unbekannte, so liegt auch über die noch unbekanntesten Ereignisse des neuen Jahres jenseitigen Tag gezeichnet, der von jeder Seite unbekanntes, das auf das Gemüth des Menschen ausgeht hat.

Jenes undefinirbare Freude-Empfinden am Geheimnißvollen, jene Reugier, die uns namentlich bei den Dingen gefällt, die uns in absehbarer Frist enthüllt werden sollen. Und doch mischt sich gerade am Neujahrstage in dieses Fängen und Sängen auch ein gut Stück Glauben und Vertrauen auf die Götter, der uns und die Anwesen, unser Vaterland und die gesammte Menschheit mit harter Hand durch alle Anhalten und Geminnisse des alten Jahres glücklich geleitet hat. Dieselbe Hand und derselbe Arm, der uns bisher niemals im Stich gelassen hat, wird uns auch bestimmt zu unserm eigenen Guten durch die Ritzgen des neuen Jahres leiten. Das ist gewiß und darauf vertrauen wir.

Und wenn wir nun Rückschau halten auf das tolle Jahr und alle die Tage, Wochen und Monate noch einmal in uns nach rufen, dann werden wir uns auch erst der Bedeutung des vorliegenden Zeitabschnittes völlig bewußt. Mit kriegerischen Aktionen hatte das Jahr begonnen: England rang mit den Buren, bis es im Laufe des Jahres den Kleinen, aber tapferen südafrikanischen Freiheit völlig zu Boden gedrückt zu haben schien. Aber nach der sich das tapferste Volk nicht dem englischen Joch unterworfen, vielmehr erkämpfte es sich im neuen Jahre doch noch die Freiheit. Dann kam das indische Aufstand.

Freigniß der Eröffnung der Weltausstellung in Paris. Auch diese Ausstellung war ein Kampf, doch ein friedlicher, der nicht mit Waffen, sondern mit der Hände Arbeit und der Arbeit des Geistes ausgefochten wurde. Auch unser Vaterland war an diesem Kampf in hervorragendem Maße betheilig — und nicht zu seinem Nachtheil. Denn konnte die gesammte Kulturwelt die höchstselbstliche Kunde von dem großen Neudemuth, der am Königs von Italien begangen worden war. Dieses Mittel mit dem Kaiser Herrscher herabden Volkes und tiefer Schmerz über den Tod des hohen Dichters durchlebte die ganze zivilisierte Erde. — Auch einen Rangwechsel hatten wir in unserem Vaterlande zu verzeichnen. Der große Staatsmann Fürst von Bismarck-Eichlinghaufen übergab die Ämter und Ämter seines Verantwortungsbereiches einem unserm bisherigen Minister des Auswärtigen, dem Grafen von Bülow, in dessen Hand das Ruderamt, den bisherigen Erfahrungen nach, am besten nicht verlegt ist. Gedanke wir nun noch des Chinakrieges, in welchem die Söhne unseres Landes unter der Führung des Fürstentums Grafen Waldersee kämpften, so wollen wir den Herrn im Himmel bitten, daß er auch im neuen Jahre Frieden und Gerechtigkeit über die Welt bringe und unsere Erde im glücklichen Frieden erhalten möge.